



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken

Beteiligt:

23 Amt für Immobilien

61 Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen

Betreff:

Beabsichtigte Einziehung des Parkplatzes Grünrockstraße

Beratungsfolge:

08.02.2006 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg beschließt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91; ber. in GV NRW 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259), aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die beabsichtigte Einziehung des Parkplatzes Grünrockstraße.

Die einzuziehende Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Hohenlimburg Flur 17 Flurstück 401 und 411 sowie Teile des Flurstücks 398 und ist in dem im Sitzungssaal aufgehängten Lageplan gelb mit roter Umrandung und rot schraffiert dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

**STADT HAGEN****KURZFASSUNG****Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0860/2005

Datum:

21.10.2005

Auf dem Grundstück Grünrockstraße 2 soll das Vorhaben eines Zentrums für Ältere Menschen (betreutes Wohnen von älteren und behinderten Menschen) mit dem Betreiber Be-thel'sche Anstalten innenstadtnah realisiert werden.

Damit der gesamte Komplex Grünrockstr. 2 verkauft werden kann, muss der auf dem Grundstück vorhandene öffentliche Parkplatz entsprechend § 7 StrWG NRW eingezogen werden.

BEGRÜNDUNG

Teil 3 Seite 1

Drucksachennummer:

0860/2005

Datum:

21.10.2005

Vorbemerkungen:

Im Zentrum von Hohenlimburg wird der Bau eines Wohnheimes für behinderte Menschen und eines Seniorenwohnheimes geplant. Der Rat hat den Beschluss gefasst, zu diesem Zweck das städtische Grundstück Grünrockstr. 2 -das Gebäude Grünrockstr. 2 ist abgängig und nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu sanieren- zu verkaufen. Ein entsprechender Grundstückskaufvertrag wurde am 30.06.2005 im Rat behandelt.

Der Rat hat mit Beschluss vom 15.09.2005 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/05 „Grünrockstraße“ seine Absicht gezeigt, den betroffenen Bereich im Zentrum von Hohenlimburg einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen.

Da eine Teilfläche des Kaufgrundstücks als öffentlicher Parkplatz gewidmet ist, muss sie zur Realisierung der Bauvorhaben in einem förmlichen Verfahren eingezogen werden. Für die wegfallenden Stellplätze sollen einerseits neue öffentliche Stellplätze im Straßenraum geschaffen werden, andererseits weitere öffentliche Stellplätze mit der Baumaßnahme im „Innenhof“ entstehen. Entsprechende Regelungen werden im Grundstückskaufvertrag festgelegt.

Rechtsgrundlagen:

Bei dem Parkplatz Grünrockstraße handelt es sich um eine öffentliche Straße im Sinne von § 2 StrWG NRW, die dem Gemeingebräuch dient. Die Aufhebung des Gemeingebräuchs (Einziehung) ist in § 7 StrWG NRW geregelt. Durch die Einziehung nach § 7 Abs. 1 StrWG verlieren Straßen (Plätze) die Eigenschaft öffentlicher Verkehrsflächen. Die öffentliche Sachherrschaft und der Gemeingebräuch werden durch die Einziehung beseitigt. Die Verkehrsflächen werden zu fiskalischen Flächen, über die dann privatrechtlich verfügt werden kann.

Nach § 7 Abs. 2 StrWG NRW soll die zuständige Straßenbaubehörde die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche u.a. dann verfügen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen.

Gründe des öffentlichen Wohles zur Aufgabe einer öffentlichen Verkehrsfläche liegen u.a. vor, wenn die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvor- und -fürsorge mit erheblicher Ausstrahlung auf die Allgemeinheit als wichtiger zu beurteilen ist. Ein solches gesteigertes sachlich-objektives öffentliches Interesse ist in den beabsichtigten Baumaßnahmen auf Grundstück Grünrockstr. 2 zu sehen.

Auch durch die Festsetzungen im beabsichtigten Bebauungsplan Nr. 7/05 „Grünrockstraße“ wird bestätigt werden, dass das öffentliche Interesse am Bau eines Wohnheimes für Behinderte und eines Seniorenwohnheims gegenüber der Beibehaltung des Parkplatzes überwiegt.

Die strassenrechtlichen Voraussetzungen für die Einziehung des Parkplatzes liegen damit vor.

Verfahren:

Das Einziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW beginnt, indem die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht wird, um Einwendungen zu ermöglichen (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Nach Ablauf der Frist ist über die ggf. eingegangenen Einwendungen auf der Grundlage einer erneuten Verwaltungsvorlage über die endgültige Einziehung zu entscheiden. Führen die Einwendungen nicht zur Beendigung des

BEGRÜNDUNG**Teil 3 Seite 2****Drucksachennummer:**

0860/2005

Datum:

21.10.2005

Verfahrens, wird die endgültige Einziehung beschlossen.

Der Einziehungsbeschluss ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen. Innerhalb der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist kann Widerspruch und nach dessen Zurückweisung Klage erhoben werden.

Anlage: Übersichtsplan

**FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN**

Teil 4 Seite 1

Drucksachennummer:

0860/2005

Datum:

21.10.2005

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

**VERFÜGUNG /
UNTERSCHRIFTEN**

Teil 5 Seite 1

Drucksachennummer:

0860/2005

Datum:

21.10.2005

Veröffentlichung:

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

- 66 Fachbereich Planen und Bauen für Grün, Straßen und Brücken
23 Amt für Immobilien
61 Fachbereich Stadtentwicklung, Planen und Wohnen

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

66

1

61

1

23

1
